

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Zustimmung Fälllerlaubnis Bauvorhaben Hugo-Eckener-Str. 21**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

| Gremium                         | Datum |
|---------------------------------|-------|
| Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) |       |

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld stimmt der Fälllerlaubnis für die 56 noch auf dem Baugrundstück stehenden Bäume zu.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld stimmt der Fälllerlaubnis für die 56 noch auf dem Baugrundstück stehenden Bäume nicht zu.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

|   |                               |   |         |
|---|-------------------------------|---|---------|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>        | Investitionsauszahlungen      | _____€  |         |
|   | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b> | Aufwendungen für die Maßnahme | _____€  |         |
|   | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | _____ % |

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen       | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc.      | _____€ |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____€ |

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

|   |        |
|---|--------|
| a) Erträge                                | _____€ |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____€ |

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| a) Personalaufwendungen  | _____€ |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____€ |

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Untere Landschaftsbehörde (ULB) - beabsichtigt für 56 geschützte Bäume auf dem Grundstück Hugo-Eckener-Str. 21 eine Fällerverlaubnis zu erteilen.

Mit Datum vom 20.02.2013 hat der Eigentümer des Grundstücks Hugo-Eckener-Str. 21 einen Antrag zur Entfernung von geschützten Bäumen gestellt, da eine bauliche Nutzung geplant und ein Bauantrag in Vorbereitung war.

Parallel zum Fällantrag wurde der Bauantrag der ULB durch die Bauaufsicht zur Stellungnahme vorgelegt. Zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind in der Folge Hinweise und Auflagen in die Baugenehmigung integriert worden.

Die geplante Genehmigung für die Entfernung von insgesamt 108 geschützten Bäumen wurde nach Ortstermin und fachlicher Bearbeitung am 28.06.2013 der Bezirksvertretung (BV) Ehrenfeld zur Vorabinformation mitgeteilt.

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Landschaftspflege und Grünflächen (ALG) vom 24.08.1998 können die Bezirksvertretungen Bedenken gegen die Erteilung einer Fällerverlaubnis äußern. Die BV Ehrenfeld hat hiervon Gebrauch gemacht.

Eine Klärung der von der BV vorgebrachten Bedenken sollte im gemeinsamen Ortstermin am 30.07.2013 erfolgen. Dabei wurde jedoch festgestellt, dass von den 108 zur Genehmigung anstehenden Bäumen bereits 52 entfernt worden waren. Von den 108 verblieben damit noch 56 Bäume, für die eine Genehmigung zu prüfen ist.

Die 52 vorab entfernten Bäume sind nicht Teil der hier behandelten Genehmigung und damit nicht in diese Vorlage einbezogen, separate Verfahren zur Abarbeitung der Ordnungswidrigkeit und für die

Realisierung des Ausgleichs durch Erlass einer Ordnungsverfügung sind bereits angestoßen.

In der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 30.09.2013 wurde der Vorgang durch Vertreter der Stadtverwaltung dargelegt und erörtert. Insbesondere wurde das weitere Vorgehen zu den Baumfällungen ohne entsprechende Fälllerlaubnis thematisiert. Der Vorhabenträger hat in der Sitzung Stellung genommen, die Abläufe beschrieben und sich für das vorzeitige Fällen entschuldigt.

Die Erlaubnis für die Entfernung der 56 verbleibenden Bäume ist zu erteilen, da gem. § 6 (2) b Baumschutzsatzung eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Gemäß Auskunft des Bauverwaltungsamtes vom 27.08.2013 ist das Bauvorhaben planungs- und bauordnungsrechtlich zulässig. Eine Baugenehmigung soll erteilt werden, sobald die Fälllerlaubnis vorliegt bzw. in Aussicht gestellt wird.

Als Ersatz für die 56 Bäume ist die Pflanzung von 71 Bäumen auf dem angrenzenden Grundstück – das ebenfalls dem Antragsteller gehört - vorgesehen. Die Ersatzpflanzung soll als Auflage Teil der Genehmigung werden.

Die Fälllerlaubnis wird gleichzeitig mit der Baugenehmigung Gültigkeit erlangen.